

**Rechtskunde für Nichtjuristen** Heft 090901

September 2009

€ 3,00

Verschwörung der BRdvd-Juristen gegen Recht und Gesetz:

## **Das juristische Standesrecht!**

Offenkundige Tatsachen zum fehlenden gesetzlichen Richter.



Bestellung u. a. über VIV - Virtueller Internetverlag, Clausthal

Anschrift: JOle, Postfach 1222, D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

**Arbeitskreis "Verfassung und Justiz" für alle nichtregierungszugeneigten Runden Tische**  
unter der Leitung von Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen - Michael Wenzel, VIV - Verlag,  
zur Bekämpfung von BRdvd - Rechtsbeugung, - Strafvereitelung und - Parteienverrat!

1. Auflage September 2009

**Alle Rechte vorbehalten! → Das Copyright liegt beim VIV-Virtueller Internet Verlag, Clausthal**

**Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein ähnliches Verfahren) ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages übersetzt, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden!**

Zur Verwendung in Gerichtsverfahren vor bundesrepublikanischen Besatzungsgerichten und für Rechtsbehelfe vor BRdvd - Staatsanwaltschaften und - Behörden sind die Texte und die Abbildungen jedoch grundsätzlich frei verwendbar.

A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands als tatsächliches Besatzungskonstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfen, gesetzliche Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtlichem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den Scheinrichtern der BRdvd seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen bundesrepublikanischen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen deutschen Vaterland als Deutsches Reich gar nicht arbeiten dürften. Und das noch über 60 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland.

Das BRdvd-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdvd wie z. B. § 189 ZPO (Heilung von Zustellungsmängeln) versperrt auch ein umfassender Anwaltszwang wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und Entmündigung jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich verschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRdvd nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRdvd-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltverzeichnis.

B. Maulkorb durch Strafanzeigen wegen Juristenbeleidigungen

Die Gestaltung unfairer Verfahren vor BRdvd-Richtern wird auch durch die Verfolgung Rechtsuchender mit Strafanzeigen und Strafverfolgung wegen angeblicher Beleidigungen von Juristen unterstützt. Erkennt ein Rechtsuchender den nach der Verschwörung unter das juristische Standesrecht nur mit Vorsatz möglichen Amts- und Rechtsmissbrauch mit einhergehender Rechtsbeugung oder Strafvereitelung - und hält dieses einem Richter vor, so fühlt sich dieser in der Regel unverzüglich beleidigt. Damit setzt er die gesamten Einschüchterungsinstrumente der BRdvd ein, um sich selbst vor voll begründeten und gerechtfertigten Vorwürfen zu schützen und einer Strafverfolgung zu entziehen. Es erhebt sich daher die Frage, welche Ehre bundesrepublikanische, berufstätige Juristen, die sich dem juristischen Standesrecht unterworfen haben - eigentlich für sich reklamieren können: die bürgerliche Ehre oder eine geregelte Ganovenehre?

In Deutschland haben die deutschen Juristen sich über das Grundgesetz erhoben und die Methoden der Feudalherrschaft in unauffälliger Form wieder eingeführt. Wenn ein Rechtsuchender also kein Recht mehr erhalten soll, weil er vielleicht gar die strikte Anwendung von Recht und Gesetz gegen rechtsbeugende Richter verlangt, so wird dieses Vorhaben allen an der Verfolgung beteiligten Juristen über mündliche Weiterverbreitung mitgeteilt, um schriftliche Beweise zu verhindern. Der Grund für diese unbarmherzige Verfolgung und Vernichtung von Justizkritikern liegt im Standes"recht" der Juristen begründet, dessen Funktionsabsichten und -weisen ausführlich in diesem Lehrheft vorgestellt werden.

Die schärfsten und dafür geplanten Waffen der Richter zur Verhinderung der Aufdeckung ihrer Verbrechen wie u. a. Betrug, Vorteilsgewährung, Prozessbetrug, Rechtsbeugung, Beschlussfälschungen, Fälschung öffentlicher Urkunden, planmäßige Scheinrechtsprechung ohne rechtskraftfähige Geschäftsverteilungen, Amtseidbruch und Verfassungshochverrat sind:

1. Anzeige wegen angeblicher Beleidigung von Richtern/Juristen,
2. Zunächst scheinbar rechtsstaatskonforme Verurteilung auf Bewährung mit Möglichkeit des Bewährungswiderrufs und/oder zu möglichst unbezahlbaren hohen Geldstrafen,
3. Wirtschaftlicher Ruin durch hohe Kostenbelastungen aus Strafverfahren,
4. Schaffung der Voraussetzung zur eidesstattlichen Versicherung,
5. Strafrechtliche Verfolgung wegen angeblich falscher eidesstattlicher Versicherung,
6. Freiheitsentzug nach strafrechtlicher Verurteilung mit Bewährungswiderruf oder wegen Nichtzahlung einer Geldstrafe

oder

7. Absprache der Geschäfts- und Prozessfähigkeit,
8. Entmündigung und Enteignung durch gerichtlich bestellten Betreuer,
9. Zuführung zur Zwangsmedikamentation mit Psychopharmaka

und

10. Wegsperrung in psychiatrische Klinik.

Der früher Vogelfreie ist also heute folgerichtig der durch das BRdvd-Justizsystem und die übrigen bundesrepublikanischen Erfüllungsgehilfen Ausgeraubte, Entmündigte und Weggesperzte.

Der Tod tritt dann dort als Folge der Medikamentengabe, der vernachlässigten Betreuung oder durch "freiwilligen Selbstmord" genügend häufig ein, vor allem, wenn das Vermögen des Betroffenen durch Juristen und Betreuer weggeschafft worden ist. Auch dieses Thema wird unter dem Begriff des durch deutsche Richter betriebenen Psychoterrors mit von ihnen selbst in Auftrag gegebenen Gefälligkeitsgutachten durch abhängige Psychiater - oft Amtsärzte mit Dr.-Titeln - in einem weiteren Lehrheft ausführlich behandelt.

C. Juristisches Standesrecht steht im Widerspruch zum gesetzlichen Richter

Sämtliche in der Rechtspflege des bundesrepublikanischen Besatzungsstruktes als so genannte Richter und Rechtspfleger tätigen Juristen sind auch in jedem Fall Richter in eigener Sache, weil sie aufgrund des juristischen Standesrechtes nicht nur Partei sind, sondern wegen ihrer Beteiligung an der Verschwörung gegen das Recht durch die Unterwerfung unter das juristische Standesrecht im Wege des Meineides bezüglich ihres Richtereides niemals gesetzliche Richter sein können.

Den deutschen Justiz-Opfer-Bürgerinitiativen ist seit vielen Jahren bekannt, dass in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bestimmten, aber zahlreichen Rechtsuchenden von allen mit diesen befassten Richtern das Recht verweigert wird.

Es ist sogar in vielen Fällen bekannt geworden, dass an den Gerichten verbreitet wird, dass dieser oder jener Rechtsuchende in seinem Leben nie wieder Recht erhält! Das wird einem dann unter der Hand von Rechtsanwälten mitgeteilt.

Diese Ungeheuerlichkeit würde in jedem wirklichen Rechtsstaat eine Lawine gegen die rechtsverweigernden Richter und Juristen - auch Staatsanwälte und Rechtsanwälte betreiben diese Rechtsbeugung systematisch mit - auslösen:

Verdeckte Ermittlungen, Einsatz von Undercover-Agenten, Beschlagnahme von Beweisen, Abhören der juristischen Verschwörer gegen Staat und Verfassung, Aburteilung, Entfernung aus öffentlichen Ämtern und persönliche Schadensersatzverpflichtung!

Im lediglich fiktiven Rechtsstaat Deutschland und einer wirklichen Diktatur der BRdvd-Richter dagegen haben sich die Juristen sogar verfassungswidrig ein Standes"recht" genommen, indem sie sich für ihre Verbrechen auch noch eine besonders sensible Ehre anheften, die zur Verfolgung jeglicher Kritik an ihrem beruflichem Handeln die systematische Vernichtung von Hab und Gut, Leib und Leben von Nichtjuristen dient. Wiederum sollen bestimmte dafür geschaffene verfassungswidrige Gesetze und eine begleitende grundgesetzwidrige höchstlicherliche Rechtsprechung dem Schutz der Verfassungshochverräter, z. B. §§ 130, 188, 190, 192 BRdvd-StGB, dienen.

Das Standes"recht" für Juristen ist die Quelle aller Justizwillkür in Deutschland. Es ist eine spezifische Ordnung ausschließlich für Juristen, die sich dazu gezwungener Maßen verpflichten müssen, wenn sie Richter-, Staatsanwalt- oder sonstige Juristenberufe in der Bundesrepublik ausüben wollen. Das Standes"recht" wirkt als Kitt für eine kriminelle Organisation, die sich immer dann nicht um Recht und Gesetz schert, wenn es gilt, Kollegen Vorteile zu zuschustern und sie vor der Strafverfolgung zu schützen. Wer sich nicht dem Standesrecht unterwirft, gilt deshalb automatisch als nicht vertrauenswürdig und wird in der bundesrepublikanischen Besatzungs(un)rechtspflege nicht geduldet.

Dem Europäischen Ombudsman wurde am 05.12.2003 eine Eingabe überreicht, die hier leicht gekürzt vorgestellt wird. Der Verfasser wird unter dem Schutz des Presserechts nicht öffentlich genannt, um ihn vor den Juristen in Deutschland so lange als notwendig zu schützen.

Schreiben vom 30.11.2003, Zitat Anfang:

Sowohl parlamentarische nationale als auch das Europäische Recht sind auf die höchstmögliche Sicherung der Bürgerrechte und der Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union insgesamt ausgerichtet.

Diese hohe Zielsetzung wird jedoch durch das so bezeichnete außerparlamentarische vorkonstitutionelle Gewohnheitsrecht des Standes aller Juristen in der BRdV (Richter/Staatsanwälte/Notare/Anklagevertreter) teilweise oder ganz in freier Beliebigkeit eliminiert.

Bei diesem Standesgewohnheits"recht" handelt es sich im wesentlichen um ungeschriebenes, geheimes Recht, das sich aus Standessitte, Standesbrauch als "communis opinio" in vorgesezlicher Zeit der Feudalherrschaft mit dem dominierenden Oberziel der Sicherung der Ehre und Würde des Standes entwickelte.

Verstöße gegen das Standes"recht" werden systematisch durch einen besonderen standeseigenen Ordnungs- und Kontrollmechanismus geahndet. Unter diesem psychischen Druck kann kein Standesangehöriger Kollisionen mit dem Standesgewohnheits"recht" wagen, da er anderenfalls riskiert, auch ohne medizinisches Testat psychologisch pathologisiert und derart persönlich, sozial und schließlich beruflich eliminiert zu werden. Selbst die elementaren internationalen Menschenrechte sind dieser Beliebigkeit ausgesetzt. Das nationale (deutsche) "Bundesverfassungsgericht" akzeptiert die Geltung dieses vorkonstitutionellen Gewohnheits"rechtes" in seiner Entscheidung vom 14.07.1987, wie offenbar ebenso der Europäische Gerichtshof.

Da ein derartiges rechtsvernichtendes Geheim"recht" mit den Prinzipien eines modernen Rechtsstaates und Staatenbundes unvereinbar ist, bitte ich

- a) aus eigener Betroffenheit,
- b) als auch im Interesse des übergeordneten Gemeinwohls aller Bürger der Europäischen Union

um persönliche Anhörung und alsdann Intervention.

Zitat Ende!

Dem anonym belassenen Hilfesuchenden wurde von allen europäischen Institutionen, die er angesprochen hat, bedeutet, dass kein Handlungsbedarf besteht und er keine persönliche Anhörung erhält.

Im Extra Tip, Kassel, vom 15.12.2002, steht im Kommentar "Ade Rechtsstaat" von Klaus Becker, was den deutschen Justiz-Opfer-Initiativen bereits aus ganz Deutschland zugetragen wird:

"Dürfen wir Richter schelten? Wir müssen. Im vollen Bewusstsein dessen, dass Richter wohl die kritikempfindlichste Berufsgruppe in diesem Land überhaupt ist. Sie haben sich in allen Epochen der deutschen Geschichte selbst frei gesprochen. Kein Richter ist wegen mörderischer Unrechtsurteile während der Zeit der braunen Diktatur belangt worden. Andere Richter haben sie regelmäßig und beharrlich von allen Vorwürfen freigesprochen. Das Gleiche haben wir noch einmal erlebt, als es um die geradezu hanebüchenen Unrechtsurteile der roten Diktatur ging. Dieser Stand hat seine Unfähigkeit hinlänglich bewiesen, selbstkritisch und nachdrücklich die eigenen Vergehen, ja Verbrechen aufzudecken und abzuurteilen. Auch heute muss jeder, der die Justiz kritisiert, mit harten Folgen rechnen. Reden wir nicht drum herum. Wer Richter kritisiert, Staatsanwälte, den Justizapparat, der macht sich selber rechtlos. Wir zum Beispiel brauchen vor Gerichten gar nicht erst anzutreten. Haben schon vorher verloren. Unsere Anwälte - sicher nicht die schlechtesten in dieser Republik - schütteln nur immer vollkommen fassungslos den Kopf. Wir leben in einem rechtlosen Zustand, für uns gibt es keinen Schutz des Rechtsstaates. Nur weil wir es wagen, hin und wieder die Justiz zu kritisieren."

Dem Bürgerrechtler Dr. Wenzel aus Clausthal-Zellerfeld, Vorstand der JOle Justiz-Opfer-Bürgerinitiative Clausthal, selbst wurde von und vor Rechtsanwälten im Braunschweiger Gerichtsbezirk mitgeteilt, dass an Braunschweiger Gerichten verbreitet wird, dass er dort niemals Recht in seinen Angelegenheiten erhalten wird.

Der Grund: Dr. Wenzel weist Braunschweiger Richtern unwiderlegbar nach, dass sich unter ihnen eine kriminelle Organisation zur Verteidigung von richterlichen Urkunden-, Beschluss- und Grundbuchfälschungen gebildet hat, die lieber den Rechtsuchenden aus dem gesellschaftlichen Leben expedieren will, als die notwendige Selbstreinigung zu beginnen. Insoweit wird Bezug auf das Internet unter [http://www.teredo.info/justizstraftaten/AG\\_Clausthal\\_1.htm](http://www.teredo.info/justizstraftaten/AG_Clausthal_1.htm) genommen, nach welchem unwiderlegbar eine seit 1992 schon über 17 Jahren andauernde richterliche Grundbuchfälschung durch bisher sämtliche befassten Juristen im Braunschweiger OLG-Bezirk nicht zur Kenntnis genommen wurde, geschweige denn wie beantragt von Amts wegen gelöscht oder strafverfolgt wurde.

Die im Internet unter der Adresse [www.teredo.info](http://www.teredo.info) aufgelisteten Methoden des vorgeblichen Rechtsstaates BRdVd gegen Anspruchsteller von Schadensersatz nach Art. 34 GG und § 839 BGB wegen Amtspflichtverletzungen zeigen, dass zwar der Justiz die Rädelführerschaft bei der Unterdrückung des Volkes zukommt, aber auch sämtliche weiteren Regimeorgane an der Vernichtung missliebiger Rechtsuchender beteiligt werden. Und so hat der Jurist StAR RÖMER aus Hannover ebenfalls öffentlich unter zahlreichen Zeugen wie auch dem Anwalt des Bürgerrechtlers Dr. Wenzel anlässlich einer Hausdurchsuchung durch die Steuerfahndung (!) ohne Rechtsgrundlagen für eine Steuerpflicht für die BRdVd mit sehr ausgefallenen Begründungen am 21.05.2001 geäußert:

**"Sie werden in diesem Leben nicht mehr Recht erhalten!"**

Kein Recht mehr zu erhalten heißt aber nicht, dass nicht zwischendurch scheinbare Teilerfolge vor Gericht möglich sind. Der Bürgerrechtler Dr. Wenzel hat die ihn belastenden Grundbuchfälschungen zweimal beim BGH vorgetragen und dort zweimal dergestalt obsiegt, dass schon mangels wirksamer förmlicher Zustellung einer einstweiligen Verfügung keine Vollstreckung durch Grundbucheintragungen wirksam werden kann. Die Fälschungen selbst aber hat auch der BGH mit keinem Wort erwähnt, um die richterlichen und amtlichen Fälscher weiterhin abzuschirmen.

Die Rückverweisung an Braunschweiger Gerichte brachte dann jedes Mal - ohne die Fälschungen zur Kenntnis zu nehmen - das Ergebnis, dass nichts zu beanstanden sei. Außer hohen Spesen also kein Recht am Ende ist die wirkliche Systematik der deutschen Justiz, um den missliebigen Rechtsuchenden auch wirtschaftlich zu ruinieren und weitere Rechtsbehelfe damit unmöglich zu machen.

Was soll damit gezeigt werden?

Im Mittelalter wurden durch die Feudalherren der Reichsbann, die Reichsacht verkündet. Einem so für vogelfrei Erklärten durfte niemand helfen, jeder konnte ihn um Hab und Gut berauben und sogar ungestraft körperlich schädigen oder töten.

Die bundesrepublikanischen Juristen haben sich mit ihrem juristischen Standesrecht sogar über das Grundgesetz erhoben und die Methoden der Feudalherrschaft in unauffälliger Form wieder eingeführt. Wenn ein Rechtsuchender also kein Recht mehr erhalten soll, weil er vielleicht gar die strikte Anwendung von Recht und Gesetz gegen rechtsbeugende Richter verlangt, so wird dieses Vorhaben allen an der Verfolgung beteiligten Juristen über möglichst mündliche Weiterverbreitung mitgeteilt, um schriftliche Beweise zu verhindern.

Den BRdvd-Richtern und Juristen gefällt natürlich nicht, dass ihr umfassend vorbereiteter und exerzierter "Verfassungs"hochverrat inzwischen durchgängig schlüssig vorgestellt wird. Jede hierzu gefährliche Kritik wird von ihnen sofort mit einer Beleidigungsanzeige gekontert.

Der Bürgerrechtler Dr. Wenzel hat alle bisher gegen ihn gerichteten Strafanzeigen zum Nachweis des gesamten Systems der BRdvd-Willkürjustiz ebenfalls in das Internet gestellt.

Weder der Überfall der Steuerfahndung am 21.05.2001, eine Hausdurchsuchung am 13.10.2004 noch ein weiterer Überfall unter Beteiligung des Juristen Jordan am 21.06.2007 hatten einen rechtsstaatskonformen Grund, sondern basierten jedes Mal auf gerichtlich gefälschten Urkunden und/oder vorgetäuschten Straftatvorwürfen.

Sowohl das gesamte BRdvd-Konstrukt als auch das europäische Staats- oder Staatensystem basieren und vertrauen – scheinbar - auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit durch Funktion der mit der Wahrung/Sicherung des Rechts betrauten, vorgeblich unabhängigen Organe der Rechtspflege

- a) der Gerichtsbarkeiten,
- b) der Staatsanwaltschaften/Anklagevertreter,
- c) der Rechtsanwälte.

Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass für die Organe der Rechtspflege neben den formalen Rechtssätzen, den Gesetzen, der nationalen "Verfassung", den anerkannten und nicht immer beachteten europäischen/internationalen Konventionen, in der BRdvd ein autonomes, nichtnormatives geheimes Standesrecht existiert, das ausnahmslos alle Organe der Rechtspflege einschließt - Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte - und außergesetzlich bindet.

Das geheime Standesrecht schafft über das "Krähenprinzip" für alle Standesangehörigen neben dem normativen Recht einen rechtsfreien Raum mit absoluter Immunität auf Basis der Gegenseitigkeit.

Wer sich diesem auf das Gegenseitigkeitsprinzip ausgerichteten rechtsfreien Raum – dem "Krähen-Prinzip" – aus Gewissensgründen entzieht, muss sowohl standesrechtliche als auch sonstige Sanktionen fürchten.

Dieses vorkonstitutionelle Standes"gewohnheitsrecht" erstreckt sich auf die "Gleichstellung dieser drei Säulen der Rechtspflege" (Kalsbach, Standesrecht des Rechtsanwalts, O. Schmidt-Verlag, Köln, S. 149, Abs. 2, letzter Satz). "Das Gebot der *W a f f e n g l e i c h h e i t*" erfordert als Kollegialitätsverpflichtung, "dass der eine den anderen achtet" (Kalsbach, a.a.O. S. 198). Daraus spiegelt sich die gegenseitige Privilegierung durch das geheime Standesrecht wider.

"Die Rechtsquelle ist immer das allgemeine Standesbewusstsein und die allgemeine Standesanschauung, die *communis opinio*" (Kalsbach, a.a.O., S.17 Abs.1), "die Überlieferung der Standesanschauungen und der Standessitte...!"

Dabei wird das von der "oligarchischen Oberschicht" der "angesehenen und erfahrenen Standesgenossen" im pathetischen Mythos der Parthenogenese des Ethos der Standesehre/Standeswürde konstruierte Standes"gewohnheitsrecht" selbst von den autoritär "Gewaltunterworfenen eher als Gewohnheitsunrecht denn als Gewohnheitsrecht empfunden" (Moller, Die kodifizierte Anwaltsehre, Libertas-Verlag, Würzburg, S. 31-33). Allen Standesangehörigen ist bewusst, dass es sich um ein "-in verfassungswidriger Weise-gesetztes Recht", "ein Geheimrecht" (Moller, a.a.O. S. 29/31) handelt.

Dieses Geheimrecht birgt die besondere Gefahr, dass es

- a) geheim ist und geheim praktiziert wird,
- b) nur den Standesangehörigen bekannt ist, jedenfalls als bekannt unterstellt wird,
- c) selbst die Standesangehörigen keinen festen Rahmen gibt,
- d) dem Allgemeinbürger als Souverän des Volkes verborgen bleibt,
- e) beliebig und in jeder Willkür eingesetzt werden kann,
- f) jeder Justitiabilität entzogen ist,
- g) Disziplinierungen und Verstöße nach einem standeseigenen Verfahren

und

- h) durch eine gesonderte Gerichtsbarkeit entgegen Art. 103 GG (1) in kollegialer Besetzung ahndet – bis hin zur Entziehung der Zulassung als berufliche Basis.

Derart wird bei "bedenklicher" Involvierung von Standesangehörigen in anrühige, rechtswidrige, insbesondere menschenrechtswidrige Handlungen der gesamte Rechtsschutz willkürlich über die "Beliebigkeit rückständiger Krähwinkerei" (Zuck, Die notwendige Reform des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts, NJW 1988, S.175(177)Abs. 3) eingeschränkt oder vollständig ausgeschlossen.

Das Recht/die Konvention versagt vollständig, soweit selbst die angeblich unabhängigen BRdvd-Richter über das Standes"recht" einbezogen sind.

Eine Vorausedexculpation für die Richter schafft der Leitsatz in Literatur und Rechtsprechung: "Die Verfassung schützt das Gesetz durch den Richter, nicht aber gegen den Richter." (Schmidt-Bleibtreu-Klein, Grundgesetz, 9.Aufl. S. 506 mit Bezug auf BVerfG). Wo jedoch das Gesetz, das Grundgesetz/die Verfassung durch den Richter allein zu Gunsten des Standes(un)"rechts" nicht beachtet werden kann/darf, wirkt das Gesetz/die Verfassung gegen den Richter. Der Richter ist als Organ der "Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden" (Art. 20, Abs. 3 GG).

Weder Gesetz noch Verfassung/Grundgesetz oder die internationalen Konventionen stellen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte von der Bindung an Gesetz und Recht frei, immunisieren sie nicht. Folglich schützt die Verfassung das Gesetz durch den Richter, niemals aber gegen das Gesetz und die Verfassung. Allein das Standes- "recht" kehrt Recht, Gesetz und Verfassung um, stellt es auf den Kopf.

Je gravierender die "bedenkliche" kollegiale Rechtsverletzung, je stärker wirkt die Verpflichtung aus dem Standes"recht", die Rechtsverletzung nicht justitiabel werden zu lassen.

Das Standes"recht", wengleich ungeschrieben, nötigt allen Standesangehörigen als oberste Berufspflicht "unbedingten Gehorsam" ab (Hanna, Anwaltliches Standesrecht im Konflikt mit zivilrechtlichen Ansprüchen, Heymanns-Verlag, Köln 1988, S. V-Vorwort-) Die Abweichung vom "unbedingten Gehorsam" bewirkt "Bruch des Ehrenwortes" mit der Folge standesrechtlicher Sanktionen bis hin zum "Ausschließungsgrund" (Kalsbach, a.a.O., S. 302).

Zwar gibt es dem entgegenstehende, allgemeine Rechte, Verfassungsrecht, Europäische und internationale/weltweite Menschenrechtskonventionen, jedoch werden diejenigen, deren privilegierte Aufgabe darin besteht, über die Einhaltung dieser Rechte zu wachen, durch außer-/überrechtliche, selbst gesetzte, geheime Normen, nämlich dem Standes"recht", dazu gezwungen, das normative Recht aus Gesetz und Verfassung nicht anzuwenden, um dem Ethos der Standesehre Vorrang zu verschaffen.

Die Berufsordnung erzwingt zudem ein engmaschiges gegenseitiges Kontrollsystem. Es trägt dafür Sorge, dass jeder Anwalt seinen Kollegen vertraulich kontaktiert, wenn er bei ihm eine Verletzung des Standes"rechts" erkennt. Damit wird "jeder Anwalt zum Hilfspolizisten des Kammervorstandes ernannt mit dem Auftrag, seine Kollegen auf die Beachtung des Standes"rechts" zu überwachen – ein Auftrag, den manche angesehenen und erfahrenen Anwälte nur zu gern erfüllen“ (Moller, a.a.O. S. 22). Zusätzlich ist der Kammervorstand zu kontaktieren. Der interne gegenseitige Kontroll- und Disziplinierungsmechanismus verhindert, dass Einzelne sich dem entziehen, da sie anderenfalls riskieren, den "kollegialen" Schutz aus der Gegenseitigkeit zu verlieren und über Disziplinierungen bis hin zum Berufsverbot die Existenz zu riskieren.

Jeder Anwalt ist real gleichwohl durch das Standes"recht", das insoweit zum Standesunrecht mutiert/entartet, gehindert, ein wirksames Mandat zu übernehmen und konsequent im Interesse des Rechtsuchenden - seines Mandanten - zu führen. Unter den Zwängen dieses Standes"rechts" muss jeder Anwalt entweder aus Gewissensgründen bei Erkennen der "bedenklichen" kollegialen Involvierung und der Kollision mit dem geheimen Standes"recht"

- a) die Übernahme des Mandats im Voraus abweisen, oder aber
- b) versuchen, durch bewusst falsche Beratung den Rechtsuchenden von seinem Rechtsschutzbegehren "abzubringen", oder als förmlich letzte Notbremse, wenn der Rechtsuchende die Falschberatung erkennt,
- c) das Mandat zur Verhinderung einer Postulationsmöglichkeit so spät als möglich niederlegen. (Lingenberg/Hummel, Kommentar zu den Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts, Verlag Dr. O. Schmidt, Köln, S. 82 Mitte).

zu a) Die Verweigerung/"Abweisung" der Übernahme des Mandats bewirkt Verweigerung der Gewährung von Rechtsschutz entgegen dem Gewissen und den beruflichen Pflichten und schließlich dem berufsspezifischen und rechtsstaatlichen Auftrag. (Der angeblich wahrhaft gewissenhafte, ehrenvolle Anwalt muss verzichten - auf Mandat und Honorar - zu Gunsten des jedenfalls unehrenhaften, skrupellosen "Kollegen")

zu b) Die Verpflichtung zum "Abbringen" durch vorsätzlich falsche Beratung erweist sich als arglistige/hinterhältige Pflicht entgegen den berufsrechtlichen und vom Rechtsstaatsgedanken getragenen und unter Eidesleistung beschworenen Zielsetzungen, entgegen der fachlichen Überzeugung und durch Vergewaltigung des eigenen Gewissens, einzig zur Deckung von Unrecht durch Standesangehörige.

zu c) Die Verpflichtung zur Niederlegung bewirkt absolute Entrechtlichung – insbesondere im Bewusstsein der gleichartigen Verpflichtung aller Anwälte, welcher der Rechtsuchende durch die über die Berufsordnung gesicherten gegenseitigen Kontaktpflicht und dem Gebot der "gradlinigen" Fortführung im Sinne des vorausgegangenen Mandats nicht entgehen kann.

Dem Bürgerrechtler Dr. Wenzel selbst sind alle diese Verfahrensweisen durch Anwälte im Braunschweiger Gerichtsbezirk vorgeführt worden, die in einer weiteren Ausarbeitung mit ihren Handlungen namentlich vorgestellt werden.

Gleichartig ausgerichtet sind die Ausführungen in "Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, Beck-Verlag, München, 1997, S. 615 ff, Rdnr. 12 ff." Hier wird in aller Deutlichkeit das Recht pervertiert. "Nach der Überzeugung der Anwaltschaft hat die Vertragspflicht hinter der Standespflicht zurückzutreten. Es gibt also hier keine Rechtsgüter- und -pflichtenabwägung.“ (Lingenberg/ Hummel a.a.O, S. 83, Abs. 1).

Am Standes"recht" z e r b r i c h t jedes Mandantenrecht. (Lingenberg/Hummel a.a.O. S. 84, Abs. 1, letzter Satz). Der abzudeckende Rahmen erweist sich offenbar als schier unbegrenzt (Hartung/Holl, a.a.O. S, 616, Ziff. 16: "Die Bandbreite möglicher Verstöße reicht von unsachlichen Formulierungen in Wort oder Schrift,... bis hin zum Vorwurf der Vertretung widerstreitender Interessen, der nicht nur eine Berufspflichtverletzung nach § 43 a Abs. 4 BRAO, § 2 BerufsO, sondern auch einen Straftatbestand nach § 356 StGB begründen kann." In aller Deutlichkeit ist damit selbst der Straftatbestand des P a r t e i v e r r a t s mit erfasst. Selbst er ist durch Standes"recht" gedeckt, selbst Gesetzesrecht wird bewusst außer Kraft gesetzt.

Das Standes"recht" kennt keine graduierte Bewertung von Leistungen der Standesangehörigen, sei es Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages oder richterliche Fehltritte. "Der Anwaltsvertrag, den der Rechtsanwalt mit dem Mandanten schließt, begründet berufsrechtliche Pflichten nicht. Seine Verletzung durch unzulängliche rechtliche Aufklärung, falsche Beratung oder unsachgemäße Vertretung, kurzum die Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, indiziert deshalb grundsätzlich keinen sanktionsfähigen Verstoß gegen Berufspflichten.

Eine berufsrechtliche Ahndung solcher Pflichtwidrigkeiten wäre, wie der Vergleich mit dem Beruf des Richters zeigt, systemwidrig. Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages kann nicht anders beurteilt werden als ein Fehltritt.

Der Rechtsanwalt ist bei der Beratung und Vertretung seiner Mandanten frei und trägt dafür allein die Verantwortung ohne jegliche repressive Aufsicht durch den Staat. Ob der Rechtsanwalt einen Mandanten gut oder schlecht berät, ob seine Anträge nützlich, sinnvoll, zweckmäßig oder nachteilig sind, ist anwaltsgerichtlich nicht justitiabel. (Hartung/Holl, a.a.O. Auflage 2001, S. 9/10).

Die Gleichstellung zwischen anwaltlichen Fehlleistungen und richterlichen Fehltritten erweist sich damit geschlossen. Beide Fehlleistungen bewirken Rechtsverletzungen. Beide werden nach dem Standes"recht" als "nicht justitiabel", nicht der rechtlichen Bewertung zuführbar erklärt. Die Anwendung des Rechts sowohl für richterliche Fehltritte als auch anwaltliche Fehlleistungen wird verhindert, im Ergebnis also:

bei Fehltritten	= Rechtsbeugung
bei verweigerter Strafverfolgung	= Strafvereitelung
bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Anwaltsfehlern	= Parteiverrat.

Alle Fehlleistungen sind strafrechtlich bewehrt (§§ 339, 356, 258 StGB). Allein das Standes"recht" verhindert die Anwendung des Rechts, schafft grundgesetzwidrige Immunität für Juristen.

Der Rechtssuchende hat zwar die Möglichkeit, einen neuen oder weiteren Anwalt zu suchen, jedoch bleibt ihm die nach der Berufsordnung (§ 25 BO) vorgesehene geheime Kontaktierungspflicht verborgen. "Zwar verbietet das Gesetz dem Rechtsanwalt, seine Schweigepflicht zu verletzen. Es dient jedoch dem Ansehen des Berufs, wenn bei Pflichtenkonflikten das anwaltliche Standesrecht auch hier den Vorrang vor Weisungen des Auftraggebers hat." (Lingenberg/Hummel, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, Dr. O. Schmidt Verlag, Köln, S. 83 Abs. 3). Ebenso bleibt dem Rechtssuchenden verborgen - und es muss ihm aus der Perspektive eines "billig und gerecht Denkenden" unbegreiflich sein und bleiben -, dass das Standesrecht durch den Grundsatz der "Gradlinigkeit des anwaltlichen Weges" das "praevaricari", das "Krummpflügen" zur Wahrung "der Linie der einmal getroffenen Einstellung des Rechtsanwalt" vorsieht (Kalsbach, Über Fragen des rechtsanwaltlichen Standesrechts, Verlag C.F. Müller Karlsruhe, S. 51).

"Die Notwendigkeit der Einhaltung der geraden Linie des einmal gewählten Weges ist eine bloße Auswirkung aus der standesrechtlichen Stellung des Rechtsanwaltes. Ihre Verletzung ist daher ein Standesvergehen."(Kalsbach, a.a.O., S. 406).

Die "Zustimmung" bzw. "Abstimmung" des vorberatenden gegenüber dem nach- oder mitberatenden Anwalt wird als "logische Konsequenz" der Kollegialitätspflicht mit dem Ziel, "keine Abweichungen von den Positionen des Erstrechtsanwaltes" herbeizuführen, um "das Vertrauen des Mandanten in seinen Erstrechtsanwalt" zu stärken (Hartung/Holl, a.a.O., S. 303,304).

Allein das Standes"recht" zwingt ihn zum „praevaricari“, dem Grunde nach strafrechtlich bewehrten Parteiverrat (§ 356 StGB) – und damit zum Rechtsbruch. Die Einhaltung der fragwürdigen "Geradlinigkeit" wird an gleicher Stelle u.a. damit gestützt, dass "in jedem Fall die Entscheidung eines Falles bei dem Richter liegt" (Kalsbach, a.a.O., S. 406/407). Wo aber dem Richter Nichts, Falsches, nichts Fristgemäßes, kein Antrag, keine Klage, kein Beweis oder kein wahrhaftiger Sachverhalt in sonstiger Weise vorgetragen wird, erzwingt dies, dass der Richter nicht oder nicht richtig entscheiden kann.

Er hat zwar nach § 139 ZPO Aufklärungs-, Hinweis- und Fürsorgepflichten, übt diese aber regelmäßig absichtlich nicht aus. Das Recht und die Rechtsstaatlichkeit sind trotz Verfassungsgarantie, Europäischer Menschenrechtskonventionen und der Charta der Vereinten Nationen nicht zu verwirklichen.

Mit welcher Überheblichkeit der Missbrauch der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens vollzogen wird, verdeutlicht folgende Wiedergabe:

"Glaubwürdigkeit ist aber auch Voraussetzung für Vertrauen. Dies wiederum ist die Grundlage jedes Mandatsverhältnisses. Ohne Vertrauen zwischen Mandant und Anwalt gibt es kein den Sachverhalt klärendes Gespräch, ohne klaren Sachverhalt keinen zutreffenden Rechtsrat. Kaum ein Mandant wird dem Rat des Anwalts folgen, von der Durchsetzung vermeintlicher Ansprüche abzusehen, geltend gemachte anzuerkennen oder sich zu vergleichen, wenn er nicht davon überzeugt ist, dass der Rat nicht durch das Interesse des Anwalts beeinflusst, sondern nach bestem Wissen und unabhängig von Einflüssen Dritter gegeben wird. Und wenn er, weil schlichten Geistes, nicht begreift, sondern "nur" glaubt: Ohne Vertrauen fällt auch das Glauben schwer.“ (Quack, NJW 1975, S. 1342).

"Die Autorität beweist, dass sie, um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht". (Ingo Müller, Furchtbare Juristen, Kindler-Verlag, 87, S. 54). Die Autorität des Standes, des Standes"rechts“, bestimmt, was Wahrheit, was Recht ist.

Jedem außerhalb des Standes wird "schlichter Geist" (Unwissenheit, Naivität, Dummheit) unterstellt. Jeder Nichtstandesangehörige hat grundsätzlich keinerlei Zugang zum Standes"recht“.

Bei dem extensiven, das gesamte allgemeine Recht, einschließlich die - nationalen Grundrechte und die internationalen Menschenrechte eliminierenden Standes"recht" handelt es sich um geheimes, streng "vertraulich" zu wahrendes und praktizierendes Recht (Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, Beck-Verlag, München 1997, § 25 Rdz. 16/19/20), das nur den Angehörigen des Standes aller Juristen als Organe der Rechtspflege bekannt, zugänglich und allein durch sie zu beherrschen ist. Es handelt sich bei diesem Standesrecht um ein "seinem Ursprung nach fast ausschließliches Gewohnheitsrecht", das sich "weitgehend der Normgebung entzieht" (Kalsbach, Standesrecht des Rechtsanwalts, O. Schmidt -Verlag, Köln, Vorwort "Zum Geleit" durch Dr. Sauer, Präsident des Deutschen Anwaltsvereins e.V.).

Die extensive Verpflichtung zum Bruch des allgemeinen Rechts bis hin zum Verfassungsrecht zugunsten des Ethos der Ehre des Standes"rechts" stellt eine tradierte Pflicht aus der vorverfassungsrechtlichen Zeit des Feudalismus dar, die einer funktionierenden Rechtspflege eines Rechtsstaates der Gegenwart entgegen steht, im Ergebnis strafrechtlich bewehrten Rechtsbruch in der Form von Parteiverrat (§ 356 StGB) einerseits und Rechtsbeugung (§ 339 StGB) andererseits bewirkt.

Die tradierten Berufspflichten einzig im Interesse des Ethos der Standesehre liegen nicht im Interesse der Allgemeinheit. Sie laufen diesem vielmehr diametral zuwider. Im Interesse der Allgemeinheit liegt einzig, das durch den Souverän des Volkes rechtsstaatlich und verfassungskonform begründete Recht zu wahren, jedoch keinesfalls Unrecht zu schützen.

Das Standes"recht" jedoch verpflichtet nicht nur zum Rechtsbruch, sondern wird unter berufsständischer Sanktionsbewehrung in autoritärer Weise unter Missbrauch gegenseitiger Kontroll-/Überwachungsverpflichtungen zur Durchsetzung erzwungen. Die Dominanz des Standes"rechts" unter Rechtsbruch des Allgemein- und Verfassungsrechts ist mit den Grundsätzen eines modernen Rechtsstaates unvereinbar, "weil sie der Aufgabe des Rechtsanwalts im Kern widerspricht" (Jähnke NJW 1988, S. 1890).

Ein namhafter Autor zum Standesrecht überschreibt einen Aufsatz mit der eindeutigen Feststellung: "Verfassungswidriges Standesrecht" (Dr. Kleine-Cosack, NJW 1988, S. 164ff). An anderem Ort stellt er ohne Umschweife die Verfassungswidrigkeit des Standesethos heraus:

"Es läuft auf einen – wie die zahlreichen Entscheidungen zeigen - zusätzlichen, gesetzlich nicht legitimierten, mit Art. 5 Abs. 2 GG unvereinbaren Schutz der Ehre (von Gerichten, Justizbehörden oder Anwälten) hinaus und verletzt zudem Art. 10 EMRK. (Kleine-Cosack, AnwBl. 12/86, S. 508, Abs. 3)."

Damit ist unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Standes"recht" Parteiverrat einerseits bzw. Rechtsbeugung andererseits fordert und bewirkt und schließlich selbst die durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa gesetzten Rechte außer Kraft setzt.

Insoweit wird sowohl das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) verletzt, als auch hinsichtlich der Gedanken und Gewissensfreiheit (Art. 9 EMRK) und schließlich der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK).

Dr. Kleine-Cosack äußert an anderer Stelle, dass die Anwälte sich samt und sonders bewusst sind, bei "bedenklicher" Involvierung eines Standesangehörigen kein Mandat übernehmen zu können, "weil der Einzelne in der Regel die Sanktionen gar nicht riskieren wird, um dann eventuell einen "Gegenbeweis" zu versuchen (Kleine-Cosack, AnwBl. 12/86, S. 508) da es als Basis für eine "berufgerichtliche Bestrafung" allein auf die Überzeugung der "erfahrenen und angesehenen Standesgenossen" als richterliche Vertreter in den Anwaltskammern ankommt, und die Maßnahmen "bis zur Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Berufsstand" reichen.

Ähnlich äußert sich Moller, a.a.O., wonach kein Anwalt dem allgemeinen Recht zu Lasten des Standes"rechts" den Vorzug geben kann, ohne nicht zumindest ein Disziplinarverfahren zu riskieren!

Ein "Gegenbeweis" aber ist nach dem standesordnungsrechtlichen Disziplinarrecht nicht möglich, denn es "wird hier ein möglicher Rechtfertigungsgrund bei Standesverstößen ausgeschlossen", (Lingenberg/Hummel, a.a.O., S. 83 Abs. 1), "während jedoch das Strafgesetzbuch einzelne Rechtfertigungsgründe aufzählt".

Es ist dies Ausfluss "der privilegierten, von der Geltung des Verfassungsrechts weitgehend befreiten Sonderstellung" des Standes"rechts" (Prof. Benda a.a.O). Jeder Standesangehörige muss das Standes"recht" fürchten, nicht das allgemeine Recht (StGB, BGB, GG etc.).

"Jeder weiß, dass hinter der von den Kammervorständen und Ehrengerichten praktizierten Gesetzlosigkeit die geballte Macht des Staates steht, der Übergriffe der Standesorgane deckt und gewillt ist, eine der wichtigsten Bastionen autoritärer Menschenbeherrschung mit aller Energie zu verteidigen.“(Moller, a.a.O., S. 27).

Da selbst die Richter/Innen des Bundesverfassungsgerichts das extensive, das gesamte allgemeine und Verfassungsrecht brechende **S t a n d e s r e c h t**, als fortwirkendes "v o r k o n s t i t u t i o n e l l e s Gewohnheitsrecht" anerkennen (BVerfG, Beschluss vom 14.07.1987 zu 1 BvR 537/81, NJW 1988, S. 192), werden durch Standesangehörige erfolgte und weiterhin erfolgende Rechtsverletzungen über alle Gerichtsbarkeiten und Instanzen hinweg dem gesamten rechtsstaatlichen Rechtsschutz entzogen.

Das Bundesverfassungsgericht bricht damit in demselben Beschluss im unmittelbar vorhergehenden Absatz mit seinen selbst erstellten Grundsätzen zu Gunsten des "vorkonstitutionellen Gewohnheitsrechtes", wonach „in einem demokratischen Gemeinwesen .....bloße Standesauffassungen jedenfalls dann nicht ausreichen können, um eine Grundrechtsbeschränkung zu legitimieren, wenn der Gesetzgeber bei seiner Normierung der Berufspflichten selbst nicht darauf Bezug nimmt.

Eingriffe in die Berufsfreiheit setzen "Regelungen" voraus, die durch demokratische Entscheidungen zustande gekommen sind und die auch materiellrechtlich den Anforderungen an Einschränkungen dieses Grundrechts genügen.

Ein kurzer Blick in die einschlägige Literatur zum Standes"recht" lässt die Besorgnis der Standesangehörigen, gleich welcher Säule der Standesvertreter sie angehören, willkürlich psychiatrisch pathologisiert zu werden, nachvollziehen.

Zwar wird grundsätzlich/"regelmäßig die Einholung eines ärztlichen Gutachtens“ erfolgen, (Feuerich/Braun, Bundesrechtsanwaltsordnung, Vahlen-Verlag 1999, S.112, Rdz. 85) jedoch reicht es bereits zur Feststellung der Schwäche der geistigen Kräfte i. S. des Standes"rechts" aus, wenn bei einem Standesangehörigen ein "starres Festhalten an eigenen Standpunkten und ihre Verteidigung um jeden Preis“ als abnorm bewertet werden, "da sie den Gang der Rechtspflege in nicht hinnehmbarem Maße gefährden“ Feuerich/Braun, a.a.O. § 7, Rdz. 85, S. 113).

Ein Anwalt, der sich dem Standesrecht als der communis opinio, der Auffassung der "erfahrenen und angesehenen Standesgenossen" widersetzt, riskiert damit, auch ohne ärztliche Begutachtung pathologisiert, und durch Entzug der Zulassung sanktioniert zu werden.

Dem Anwalt wird abgefordert, der Auffassung der erfahrenen und angesehenen Standesgenossen mehr zu vertrauen als dem Recht, auf dessen Sicherungsauftrag er den Eid leistete.

Gelegentlich von Verhandlungen und schließlich über das Internet erhält man Kenntnis, dass derartige Verfahren bereits zuvor mit entsprechenden Ergebnissen gegenüber Richtern und Anwälten, z. B. BRACHT, MAHLER, SCHMIDT, PLANTIKO, BORNSTEIN etc., betrieben wurden und werden, um das Standes"recht" durchzusetzen.

Alle dem Standes"recht" unterliegenden Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte unterwerfen sich daher freiwillig dem Prinzip der Rechtsbeugung und des Parteiverrates bei als "bedenkliche" Handlungen bezeichneten tatsächlichen Straftaten von Kollegen.

Durch diesen dargestellten Sachverhalt begibt sich jeder Rechtsuchende in eine existenzvernichtende Gefahr, wenn er seine Rechtsangelegenheit durch einen Rechtsanwalt bearbeitet sehen will.

In dem Moment, wo der befasste Erst- und Tatrichter das Recht erstmalig erkennbar beugt, muss der Rechtsanwalt zum Nachteil seines betroffenen Mandanten die Augen schließen, um nicht selbst nach dem juristischen Standesrecht letztlich auch das Berufsverbot zu riskieren.

Dadurch ist in der BRdvd auf dem Rechtsweg für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auch kaum jemals das Recht zu erlangen. Die BRdvd-Justiz ist deshalb nur die Fortsetzung der Siegerjustiz aus den Nürnberger Prozessen - und verdient keinerlei Vertrauen oder Unterstützung.

Wenn befasste Richter also z. B. über rechtfertigende Gründe, einen rechtfertigenden Notstand oder ein Widerstandsrecht zu ermitteln haben und dabei z. B. aufgrund unwiderlegbare richterliche Grundbuchfälschungen; Falschbeurkundungen und Urkundenfälschungen von juristischen Standeskollegen stoßen, versperrt ihnen das Standesrecht unmittelbar und effektiv das Gesichtsfeld. Anmerkung: Daher trägt Justitia auch die Augenbinde!

Nach Zöller, a.a. O., ZPO § 415 Rn 6 wäre nämlich damit automatisch z. B. der obj. Tatbestand des § 348 I StGB der Urkundenfälschung im Amt gerichtlich festgestellt und ein juristischer Standeskollege überführt. Das aber dürfen die befassten Richter unter Beachtung des juristischen Standesrechtes nicht, weshalb sie nachweislich und überführt parteiisch zum Nutzen betroffener Dritter, Kollegen, sind und sie niemals unparteiische Richter sein können.

Die Einschwörung auf das juristische Standesrecht bedingt, dass solche Verschwörer gegen das Grundgesetz natürlich keinesfalls gesetzliche Richter sein können und dürfen - egal was die Standeskollegen am BVerfG auch immer als "Krähen" unter sich gegenteiliges Unsinniges absondern.

Solange die befassten BRdvd-Juristen nicht erklären, dass sie dem juristischen Standesrecht nicht mehr unterworfen sind und diesem nicht abgeschworen haben, müssen sie sich für rechtsbeugende Juristen in die Bresche werfen.

Und aus diesem Grund muss und wird ihnen nicht nur die Eignung als gesetzlicher Richter nach allen oben angeführten Rechtsnormen abgesprochen. Auch ein ehrenhaftes Verhalten, das geschützt werden müsste, können gebildete Nichtjuristen beim besten Willen bei den Verschwörern unter das juristische Standesrecht nicht erkennen.

Sie haben deshalb auch keinerlei Berufsehre, die man schützen könnte, und sind insoweit in ihrem beruflichen Wirkungskreis nicht beleidigungs- oder satisfaktionsfähig gegenüber Nichtjuristen.

D. Wie kann man sich als Nichtjurist gegen das Standesrecht zur Wehr setzen?

In Verfahren vor BRdvd-Gerichten hat man das Recht, die Gerichtsbesetzung auf den gesetzlichen Richter überprüfen zu dürfen. Das gilt nach §§ 41, 42 ff ZPO ebenso wie nach §§ 24,25 ff. StPO.

Dazu kann man noch in der Identitätsprüfung nur nach

→ Nennung des Vor- und Nachnamens

→ des Geburtsdatums

und

→ der Staatsangehörigkeit, also dem Staat, dem man angehört

vor jeder weiteren Beantwortung einer Frage nach Familienstand, Wohnort, Einkommen den nachfolgenden Antrag an die befassen BRdvd-Richter stellen. Die BRdvd-Juristen wollen solche Fragen und Anträge natürlich verhindern und werden in der Regel irreführend behaupten, dass die von ihnen gestellten Fragen noch zur Identitätsprüfung gehören.

Das stimmt deshalb nicht, weil aus den Fragen immer Rückschlüsse auf den Lebensstandard gezogen werden können, was die Belastbarkeit und Verteidigungsmöglichkeit eines Rechtbegehrenden gegen Justizwillkür abschätzen lässt.

Der nachfolgende Antrag versucht deshalb, die Richter zur Auskunft zu zwingen, ob sie überhaupt gesetzliche Richter sein können, was laut den Ausführungen zum juristischen Standesrecht natürlich ebenso ausgeschlossen ist wie aus ihrer fehlenden Unabhängigkeit gegenüber ihren Auftraggebern aus der Exekutive, s. auch Lehrheft 040101.

Rechtbegehrende und Prozessbeobachter können dann einmal beobachten, wie ein solcher Antrag die Gemüter der vorgeblich ehrenwerten Gesellschaft der Gerichtsbesetzung verändert.

Und Antworten wird man auch nicht erhalten, was wiederum direkt den anerkannten Nachweis für eine begründete Ablehnung ergeben würde, wenn man in einem Rechtsstaat vor Gericht steht.

Und ein Rechtsstaat ist die Bundesrepublik ja gerade nicht, eher schon das genaue Gegenteil!

Partei-Bezeichnung  
Anschrift

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite41

Gerichtsstand

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."  
"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt	Ihr Zeichen:	Sendung	Mein Zeichen:	Datum
<b>Prüfung Gerichtsbesetzung</b>				

Antrag Nr. \_\_\_ auf Feststellung der Gerichtsbesetzung entsprechend ZPO und StPO

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) seit dem 03.10.1990 zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die vollständige Auskunft über alle dem Gericht zugeordneten Personen, welche zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbesetzung und zur Prüfung, ob es sich um gesetzliche Richter handelt, notwendig sind.

Sie verlangt daher zunächst von den befassten Volljuristen

die folgenden Auskünfte:

1. Haben Sie der Vertretung einer Körperschaft angehört oder gehören Sie ihr noch an, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird?
2. Treten Sie in der Öffentlichkeit und in Publikationen mit Rechtsmeinungen auf, welche sich bereits im Widerspruch zu dem Klagevortrag gesetzt haben?
3. Sind Sie einer Beurteilungsliste bezüglich Ihrer Tätigkeit am befassten Gericht unterworfen, welche eine Rangordnung nach ausgeurteilten, für eine Körperschaft nach Punkt 1. oder ihren Dienstherrn positiven Entscheidungen vorsieht, so genannte Rennliste?
4. In welchem Rang stehen Sie, bzw. die von Ihnen besetzten Kammern (Senate)?
5. Haben Sie durch politisch übertragene Zusatzämter eine besondere berufliche Position, die Sie automatisch zu günstigem Verhalten gegenüber Körperschaften des Dienstherrn verleiten könnte oder verleitet?
6. Sind Sie in einer Partei, durch deren Möglichkeiten der Stellenbesetzung Sie eine berufliche Stellung oder das Amt am befassten Gericht eher erreicht haben als nicht einer Partei zugehörige Juristen?
7. Haben Sie mit Duldung Ihres Dienstherrn im Zusammenhang mit Rechtsauslegungen Nebentätigkeiten, durch die Sie Nebeneinkünfte erzielen dürfen?
8. Haben Sie sich dem juristischen Standesrecht unterworfen? Wo und wann und wie?

Der Antrag dient der Vorbereitung einer Besetzungsrüge nach und der Verhinderung der Anwendung entsprechend ZPO § 295 (Verfahrensrügen) und versperrt die spätere Unterstellung eines stillschweigenden Rügeverzichtes.

Begründung:

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 41 (1), Rn 6,7, etc. sind absolute Ausschließungsgründe zu prüfen, welche sich nur durch Mitwirkung der Auskunftspflichtigen abschließend beurteilen lassen.

Nach Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 16, u. a. Rn 31, 52, 64, 69, 72 gilt:

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Die Partei verlangt deshalb auch ausdrücklich Auskunft darüber, ob sich unter den befassten Juristen jemand befindet, welcher sich dem juristischen Standesrecht verschworen hat und sich dadurch verpflichtet hat, juristische Standeskollegen unter allen Umständen vor der Aufdeckung von durch diese begangenen Straftaten und damit einer drohenden Strafverfolgung zu schützen.

Die Partei verlangt Auskunft darüber, ob sich unter den befassten Juristen jemand befindet, der die bisher zum juristischen Standesrecht vorgetragenen offenkundigen Tatsachen und die schon vorgelegten Anträge aufgrund unzureichender Erkenntnisfähigkeit nicht versteht.

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass auch in der BRdvd ein Stillstand der Rechtspflege entsprechend ZPO § 245 eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz gesetzlichen Richter gab, gibt oder geben kann.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

**Antragsende!**

Einen solchen Antrag haben die OMF-BRdvd-Juristen bisher kaum kennen gelernt. Da sie ihn jedenfalls gar nicht wahrheitsgemäß beantworten können, weil sonst jedes Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik mangels nachweislich gesetzlicher Richter sofort zu beenden wäre, müssen und werden sie durch Nichtbeantwortung und Abweisung des Antrages ohne nachvollziehbare Begründung, als wären sie juristische Hilfsschüler, der Beantwortung zu entgehen versuchen. Gegen die Abweisung des Antrages legt man sofort die vorbereitete sofortige Beschwerde, hilfsweise Widerspruch ein.

Dieser Rechtsbehelf könnte wie folgt aussehen. Bei den Juristen der OMF-BRdvd wird natürlich auch diese sofortige Beschwerde, bzw. der Widerspruch, abgewehrt. Aber er muss in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen werden und würde automatisch in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat die Wiederaufnahme und Strafverfolgung der befassten BRdvd-Juristen bedeuten.

Partei-Bezeichnung  
Anschritt

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite41

Gerichtsstand

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."  
"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt	Ihr Zeichen:	Sendung	Mein Zeichen:	Datum
SB bzw. Ws zur Gerichtsbesetzung				

Sofortige Beschwerde

hilfsweise

Widerspruch zur Ablehnung des Antrages Nr. \_\_\_\_\_

Die Partei legt sofortige Beschwerde, hilfsweise Widerspruch ein aus gegebenem Anlass der Ablehnung eines Antrages zur Auskunftserzeilung, ob das befasste Gericht mit gesetzlichen Richtern besetzt ist, welche einen gegen sie gerichteten gerichtlichen Entscheid durch das befasste Gericht nach Recht und Gesetz verhindern müssten.

Es wird ihr der gesetzliche Richter durch nicht gesetzliche Richter am unzuständigen Gerichtsstand trotz begründeter Vorstellungen entsprechend ihrer gesamten Eingaben verweigert, weshalb sie hier ausdrücklich Bezug nimmt auch auf den abgelehnten Antrag zwecks ungehinderter Nutzung ihrer vorgeblich nach dem Grundgesetz, bestimmt aber nach der EMRK und Internationalem Pakt für Bürger- und Privatrechte zustehenden Verteidigungsrechte.

Sie wahrt damit ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, weil sie weder die am Verfahren beteiligten BRdvd-Juristen als nicht gesetzliche Richter noch den nicht gesetzlichen Gerichtsstand anerkennt und niemals anerkennen wird.

Begründung:

Die stricte Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu den Begründungen des abgelehnten Antrages insbesondere auch zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung mit der Wirkung einer Vorlagepflicht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung drängt den Verdacht auf, dass aus sachfremden Erwägungen selbst ein rechtsstaatswidriges Verfahren geführt werden soll. Das wird hiermit gerügt.

Es gilt nämlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör laut VerfG 2 BvR 1012/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 5. Mai 2004 (LG Augsburg; AG Augsburg), Zitat Anfang:

*2. Das durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Unrecht" des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1, 6).*

*Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95). Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können.*

Dabei ist das rechtliche Gehör nach einem Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 - Related link: Pressemitteilung des BvG als pdf-File - wie folgt zu gewähren:

In der Entscheidung heißt es u. a.:

*"1. Die Bf ist in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.*

*Der angegriffene Beschluss des LG lässt nicht erkennen, dass es den Vortrag der Bf überhaupt einer konkreten Bewertung unterzogen hat. Das LG hat sich mit den Einzelheiten des Vertrags der Bf und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt."*

Zitat Ende!

Die kurze, abfertigende Ablehnung des oben angeführten Antrages ist eine Verletzung der Prozessrechte der Partei, was sie hiermit rügt.

Der Kampf um den gesetzlichen Richter kann niemals rechtsmissbräuchlich sein. Sofern das befassende Gericht damit den Antrag abgelehnt hat, wird es darauf hingewiesen, dass eine solche Begründung durch ausführliche Darlegung der Beweise zu begründen ist, was nicht erfolgt ist.

Es werden alle weiteren möglichen Rechtsbehelfe angekündigt

### **Antragsende!**

Die vorliegende sofortige Beschwerde, hilfsweise der Widerspruch steckt nun wie ein Stachel im Körper der BRdvd-Gerichtsbesetzung und wird sich langsam entzünden. Zur Beschleunigung einer Abstoßung kranker Bestandteile der bundesrepublikanischen Besatzungs(un)rechtspflege stellt man als nächstes einen weiteren Antrag auf Feststellung offenkundiger Tatsachen:

Partei-Bezeichnung  
Anschrift

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite41

Gerichtsstand

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."  
 "Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt	Ihr Zeichen:	Sendung	Mein Zeichen:	Datum
Offenkundige Tatsachen II				

Antrag Nr. \_\_\_\_\_ auf Feststellung der offenkundigen Tatsachen

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) die Feststellung der offenkundigen Tatsachen zur Vorbereitung der Untersuchung der Legitimität von Juristen der Bundesrepublik Deutschland als gesetzliche Richter nach den Grundgesetzartikeln 25, 101 und 103 für die folgenden Tatsachen:

Insoweit wird beantragt, durch das Gericht festzustellen, dass es eine offenkundige Tatsache ist, dass

1. Hochverräter gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ebenso wie gegenüber dem Deutschen Volk nicht und niemals gesetzliche Richter an bundesdeutschen Gerichten sein können;
2. die Anerkennung des juristischen Standesrechts als über dem Bundesgesetz angewendetes öffentliches und heimliches Gewohnheitsrecht nach der Auslegung des Grundgesetzes und daraus abgeleiteter Rechtsnormen des Strafgesetzbuches Hochverrat bedeutet.

Es wird die Feststellung der offenkundigen Tatsachen, bzw. dafür eventuell begründeter bestehender nachvollziehbarer Hindernisse für jeden Punkt 1-2 einzeln beantragt!

Begründung:

**StGB § 81 (Hochverrat gegen den Bund)**

Wer es unternimmt, mit **Gewalt** oder Drohung von Gewalt

den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsgemäße Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren.

Die Vorschrift betrifft nur den Hochverrat gegen den Bund (zum Hochverrat gegen ein Land § 82).

Sie unterscheidet nach dem angegriffenen Rechtsgut den Bestandshochverrat (Abs. 1. Nr. 1) der den Gebietshochverrat einschließt, und den Verfassungshochverrat (Abs. 1, Nr. 2).

Angriffsgegenstand des Verfassungshochverrates ist die verfassungsgemäße Ordnung. Sie umfasst (anders als in Art. 2 I GG) die Grundlagen der konkreten Staatsordnung, d.h. diejenige tatsächliche Ausgestaltung, welche die Grundsätze einer freiheitlichen Demokratie auf dem Boden des GG gefunden haben, unabhängig davon, ob sie in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt sind.

Der Begriff ist umfassender als die Summe der Verfassungsgrundsätze nach StGB § 92 II, LACKNER/KÜHL 24. Aufl., StGB 81, Rn 3.

Tathandlung ist das Unternehmen, die verfassungsgemäße Ordnung zu ändern, ebenda, Rn 4.

Nach StGB § 92 II sind Verfassungsgrundsätze im Sinne dieses Gesetzes auch nach 2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsgemäße Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht [GG Art. 1 (3), 20 (3) 97 (1)]!

Zur tatsächlichen Ausgestaltung gehören die dem GG untergeordneten Gesetze und Prozessordnungen. U. a. die verschiedenen Prozessordnungen und das Gerichtsverfassungsgesetz GVG sind die Grundlagen des einvernehmlichen, gemeinschaftlichen Zusammenlebens im Rechtsfrieden. Verfassungshochverräter in Richterrollen können daher mit der vom Volk verliehenen Gewalt durch planmäßige, bewusste und absichtliche Nichtbeachtung der Rechte und Gesetze wie u. a. auch der ZPO, der StPO, FGO, VwGO, des BGB, GVG und GG aufgrund der Befolgung des juristischen Standesrechts nicht nur den Rechtsfrieden, sondern auch den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ganz beseitigen.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist offenkundig eine Tatsache, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2. bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Gegenteiliges Klagevorbringen darf das Gericht nicht verwerten.

Soweit eine offenkundige bzw. gerichtsbekanntete Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündliche Verhandlung verwerten, Rn 3.

Insoweit soll mit dem Antrag erreicht werden, dass das Gericht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht ignorieren kann oder laut Gesetz ignorieren muss.

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass in der Bundesrepublik ein Stillstand der Rechtspflege nach § 245 BRdvd-ZPO eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz und auch nach anderen rechtsstaatskonformen Rechtsgrundlagen gesetzlichen Richter geben kann.

Ohne gesetzlichen Richter kann keine Eingangsinstanz in der Bundesrepublik beendet werden, den in ihr gilt für sie nach der eigenen Rechtsprechung folgendes, Zitat Anfang:

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZJP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Zitat Ende!

Mit dem Antrag auf Feststellung der Offenkundigkeit soll die Klärung der Legitimität des Gerichtspersonal im vorliegenden Verfahren als gesetzliche Richter vorbereitet und gegebenenfalls ein danach notwendig werdender Befangenheitsantrag vorgelegt werden. Die festgestellte Offenkundigkeit schließt ein versuchtes Ignorieren von bestehenden, unwiderlegbaren Tatsachen entsprechend § 291 ZPO aus.

Entsprechend § 295 ZPO (Verfahrensrügen) wird mit dem vorgelegten Antrag auch beabsichtigt, keinesfalls unbeabsichtigt oder durch etwaige behauptete vorgebliche konkludente Handlung auf die Rüge irgend einer Verfahrensverletzung oder Prozesshandlung zu verzichten.

Insbesondere wird angekündigt, dass im Verfahren noch vor der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache Gerichtsstandsrüge entsprechend § 25 StPO, bzw. § 39 ZPO, folgen wird, falls das nicht bereits geschehen ist, wenn als Ergebnis der Gerichtsbesetzungsprüfung von einer nicht gesetzlichen, unheilbar fehlerhaften Gerichtsbesetzung auszugehen ist.

### **Antragsende!**

Wer schon Gerichtsverfahren zum Beispiel am Nds. FG erlebt hat, in welchen solche Anträge zu Protokoll gegeben wurden, weiß, dass die bundesrepublikanischen Besatzungsjuristen unverzüglich Erkenntnisunfähigkeit vortäuschen, tatsächlich aber solche Anträge im vollen Bewusstsein einer Rechtsbeugung begründungslos oder durch die an den Haaren herbeigezogene Behauptung eines Rechtsmissbrauches verwerfen werden.

Natürlich wird sofort wieder eine schriftlich vorbereitete sofortige Beschwerde mit hilfsweisem Widerspruch zu Protokoll abgegeben, um die Juristen in der an sich unmöglichen Rechtsmittelinstanz wegen nicht zu beendender Eingangsinstanz auch noch dingfest zu machen.

Und damit wird unwiderlegbar beweisbar, dass sich solche BRdvd-Juristen nicht einmal daran halten, dass offenkundige Tatsachen nicht zu beweisen sind. Es darf auch keinen gegen die offenkundigen Tatsachen entgegenstehenden Entscheid geben.

Wer dennoch von diesen juristischen Standeskollegen vorsätzlich um sein Recht betrogen wird, weiß dann wenigstens, daß nun eine zur Zeit offene und nicht mehr verjährbare Rechnung aufgemacht wurde.

In der Bundesrepublik sind alle Vollstreckungen aus BRdvd-gerichtlichen Entscheiden rechtsgrundlagenlos mangels gesetzlicher Richter.

Das ist doch irgendwie ganz beruhigend, auch wenn die BRdvd-Regimehandlanger noch ein kleines Weilchen ungehemmt nackte Gewalt ausüben können und werden.

Heute sie und morgen wir!

